

**Fakultätsordnung der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 15. November 2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517), hat die Technische Fakultät der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Die Fakultät wird von einer Dekanin oder einem Dekan geleitet.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird von der Prodekanin oder dem Prodekan vertreten.
- (3) Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden von der Fakultätskonferenz aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Der Wahlvorschlag für die Prodekanin oder den Prodekan bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.
- (4) Die Fakultätskonferenz wählt ein Mitglied der Fakultät zur Studiendekanin oder zum Studiendekan.

**§ 2**

- (1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit der Dekanin und des Dekans und der Fakultätskonferenz werden von der Fakultätskonferenz folgende ständige Fakultätskommissionen gebildet:
  - a. Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten in der Informatik
  - b. Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten in der Molekularen Biotechnologie
  - c. Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs
- (2) Den unter Absatz 1 genannten ständigen Fakultätskommissionen gehören jeweils an:
  - a. Die Dekanin oder der Dekan mit Stimmrecht
  - b. 2 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
  - c. 1 Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - d. 1 Mitglied der Gruppe der Studierenden
  - e. 1 Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und MitarbeiterEs ist sicherzustellen, dass die Studiendekanin oder der Studiendekan in den Fakultätskommissionen für Lehre und studentische Angelegenheiten in der Informatik und in der Molekularen Biotechnologie vertreten ist.
  - f. Über die Sitzungen der Kommissionen werden Ergebnisprotokolle angefertigt.

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 01. September 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 19 S. 216) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 27. Oktober 2010.

Bielefeld, den 15. November 2010

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer